

**Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern  
der Stadt Blankenburg (Harz).  
Vom 17.09.2015, zuletzt geändert am 13.07.2023**

Auf Grund der § 56 WG LSA<sup>1</sup>, §§ 2,5,8,11,36,45,90 KVG LSA<sup>2</sup> und der §§ 1, 2 KAG LSA<sup>3</sup> hat der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) in der Sitzung am 20.07.2021, die Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern der Stadt Blankenburg (Harz) vom 17.09.2015 wie folgt beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Stadt Blankenburg (Harz) ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden (UHV) „Selke/Obere Bode“, „Ilse/Holtemme“ und „Großer Graben“. Die Verbandsgrenzen der UHV im Bereich Blankenburg (Harz) ergeben sich aus der Anlage.

(2) Die Stadt Blankenburg (Harz) hat daher auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der jeweiligen Satzungen der UHV Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der in Absatz 1 aufgeführten UHV erforderlich sind sowie die Kosten, die die UHV nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(3) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

**§ 2  
Gegenstand der Umlage**

Die Stadt Blankenburg (Harz) legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den in § 1 aufgeführten UHV entstehen, einschließlich der durch die Umlageerhebung entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um (Umlage).

**§ 3  
Umlagepflicht**

(1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets.

(2) Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

**§ 4  
Umlageschuldner**

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

---

<sup>1</sup> Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, 492) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

<sup>2</sup> Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014,288) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209)

<sup>3</sup> Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996,405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712)

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

## **§ 5**

### **Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen UHV und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.

## **§ 6**

### **Umlagemaßstab**

Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.

## **§ 7**

### **Umlagesatz**

(1) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2015

(a) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des UHV „Ilse/Holtemme“ liegen, als Flächenbeitragssatz 8,21 €/ha und als Erschwernisbeitrag 1,96 €/ha.

(b) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des UHV „Selke/Obere Bode“ liegen, als Flächenbeitragssatz 5,04 €/ha und als Erschwernisbeitrag 3,05 €/ha.

(c) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des UHV „Großer Graben“ liegen, als Flächenbeitragssatz 11,25 €/ha. In diesem Verbandsgebiet liegen keine Grundstücke, für die Erschwernisbeiträge zu zahlen sind.

### 1.1 Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2016

(a) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des UHV „Ilse/Holtemme“ liegen, als Flächenbeitragssatz 8,63 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragssatz 5,15 €/ha, 3

(b) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des UHV „Selke/Obere Bode“ liegen, als Flächenbeitragssatz 5,08 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitrag 6,50 €/ha  
und

(c) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des UHV „Großer Graben“ liegen, als Flächenbeitragssatz 11,37 €/ha.

### 1.2 Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2017

(a) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des UHV „Ilse/Holtemme“ liegen, als Flächenbeitragssatz 9,76 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragssatz 5,93 €/ha,

(b) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des UHV „Selke/Obere Bode“ liegen, als Flächenbeitragssatz 6,74 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragssatz 8,55 €/ha und

(c) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des UHV „Großer Graben“ liegen, als Flächenbeitragssatz 12,25 €/ha Grundstücksfläche.

### (1.3) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2018

(a) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des UHV „Ilse/Holtemme“ liegen, als Flächenbeitragssatz 9,87 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragssatz 6,27 €/ha,

(b) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des UHV „Selke/Obere Bode“ liegen, als Flächenbeitragssatz 6,64 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragssatz 8,26 €/ha und

(c) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des UHV „Großer Graben“ liegen, als Flächenbeitragssatz 12,25 €/ha Grundstücksfläche.

### (1.4) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2019

(a) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des UHV „Ilse/Holtemme“ liegen, als Flächenbeitragssatz 9,87 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragssatz 6,17 €/ha,

(b) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des UHV „Selke/Obere Bode“ liegen, als Flächenbeitragssatz 7,75 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragssatz 10,14 €/ha und

(c) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des UHV „Großer Graben“ liegen, als Flächenbeitragssatz 12,25 €/ha Grundstücksfläche.

(1.5) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2020

- (a) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des UHV „Ilse/Holtemme“ liegen, für die Umlage des Flächenbeitrages 9,87 €/ha Grundstücksfläche und für die Umlage des Erschwernisbeitrages 6,18 €/ha,
- (b) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des UHV „Selke/Obere Bode“ liegen, für die Umlage des Flächenbeitrages 8,84 €/ha Grundstücksfläche und für die Umlage des Erschwernisbeitrages 11,60 €/ha und
- (c) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des UHV „Großer Graben“ liegen, für die Umlage des Flächenbeitrages 13,15 €/ha Grundstücksfläche.

(1.6) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2021

- (a) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des UHV „Ilse/Holtemme“ liegen, für die Umlage des Flächenbeitrages 9,87 €/ha Grundstücksfläche und für die Umlage des Erschwernisbeitrages 6,18 €/ha,
- (b) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des UHV „Selke/Obere Bode“ liegen, für die Umlage des Flächenbeitrages 9,29 €/ha Grundstücksfläche und für die Umlage des Erschwernisbeitrages 12,64 €/ha und
- (c) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des UHV „Großer Graben“ liegen, für die Umlage des Flächenbeitrages 13,15 €/ha Grundstücksfläche.

(1.7) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2022

- (d) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des UHV „Ilse/Holtemme“ liegen, für die Umlage des Flächenbeitrages 11,50 €/ha Grundstücksfläche und für die Umlage des Erschwernisbeitrages 7,18 €/ha,
- (e) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des UHV „Selke/Obere Bode“ liegen, für die Umlage des Flächenbeitrages 10,00 €/ha Grundstücksfläche und für die Umlage des Erschwernisbeitrages 12,71 €/ha und
- (f) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des UHV „Großer Graben“ liegen, für die Umlage des Flächenbeitrages 14,97 €/ha Grundstücksfläche.

(1.8) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2023

- (g) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des UHV „Ilse/Holtemme“ liegen, für die Umlage des Flächenbeitrages 11,50 €/ha Grundstücksfläche und für die Umlage des Erschwernisbeitrages 7,23 €/ha,
- (h) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des UHV „Selke/Obere Bode“ liegen, für die Umlage des Flächenbeitrages 11,03 €/ha Grundstücksfläche und für die Umlage des Erschwernisbeitrages 15,68 €/ha und
- (i) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des UHV „Großer Graben“ liegen, für die Umlage des Flächenbeitrages 14,96 €/ha Grundstücksfläche.

(2) Die Umlagesätze enthalten Verwaltungskosten.

## **§ 8 Fälligkeit**

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert. 4

## **§ 9 Auskunftspflichten**

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Blankenburg (Harz) binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Blankenburg (Harz) ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. 4

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen Monats der Stadt Blankenburg (Harz) anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 11 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür 5 erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Blankenburg (Harz) zulässig.
- (2) Die Stadt Blankenburg darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

§ 1 Punkt 2 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.  
Die übrigen Regelungen treten rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.  
Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2023 in Kraft.

Gez. Heiko Breithaupt  
Bürgermeister